

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung an den Binnenmarkt, insbesondere an das Ausfuhrverfahren und die Regelung der Wiedereinfuhr nach dem EG-Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen (Verordnungen [EWG] Nr. 2913 und 3269/92)
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den EG-Zollkodex und seine Durchführungsbestimmungen
- Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schrottausfuhren
- Anpassung an die Zollager- und die Freizonenverordnung der EG (Verordnungen [EWG] Nr. 2503 und 2504/88)
- Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen auf Dienstleistungen für ungelenkte Flugkörper
- Erfassung nicht gegenständlich übermittelter ausfuhrgenehmigungspflichtiger Unterlagen
- Anpassung der Warenbezeichnungen an die Kombinierte Nomenklatur.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 167/93 vom 11. August 1993 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. August 1993 im Bundesanzeiger Nr. 146.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 4. August 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 7 Abs. 1 und 3, des § 26 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist sowie auf Grund des § 33 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 Nr. 2 und Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1993 (BANz. S. 5333), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Unterlagen

(1) Soweit sich Beschränkungen nach § 7 AWG auf Unterlagen zur Fertigung von Waren oder auf Unterlagen über Technologien, technische Daten oder technische Verfahren beziehen, ist der Ausfuhr die nicht gegenständliche Übermittlung durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik gleichgestellt. Einer zollamtlichen Behandlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Unterlagen zur Fertigung von Waren im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen.“

2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Waren“ die Worte „nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden erteilt, soweit

dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 und 2 AWG genannten Belange möglich ist.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 wird aufgehoben.

6. Die Überschrift des 1. Untertitels nach § 8 wird wie folgt gefaßt:

„1. Untertitel

Genehmigungsfreie Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾“.

7. Dem 1. Untertitel wird folgende Fußnote zugeordnet:

„¹⁾ Das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften sind in den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und in der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11), geregelt. Die Artikel 161, 182 und 183 des Zollkodex und die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind in den Anhängen 1 und 2 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 38/92 des Bundesministers für Wirtschaft zu den Auswirkungen des Binnenmarktes ab dem 1. Januar 1993 auf die Außenwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 1992 (BANz. S. 9505) nachrichtlich abgedruckt. Sie sind unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Ausfuhrverfahren und zur Regelung der Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften.“

8. Die §§ 9 bis 16 b werden wie folgt gefaßt:

„§ 9

Gestellung und Anmeldung

(1) Jede Ausfuhrsendung ist vom Anmelder unter Vorlage der Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Ausfuhranmeldung ist mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen. Die Ausfuhranmeldung (Exemplar Nr. 1, 2 und 3 des Einheitspapiers) ist gemäß Anleitung (Anlage A 1) auszufüllen.

(2) Die Zollstelle kann die Gestellung an einem anderen Ort im Bezirk der Ausfuhrzollstelle zulassen.

sen, wenn die Waren dort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. In diesem Fall ist die Gestellung auf dem Vordruck nach Anlage A 6 zu beantragen.

(3) (aufgehoben)

(4) Ausfuhrsendungen von Gemeinschaftswaren mit Ausnahme solcher, für die ein Kontroll-exemplar T 5 vorgelegt wird, die durch die Post oder die Eisenbahn im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften versandt werden, gelten mit ihrer Einlieferung als bei der Ausgangszollstelle gestellt. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11) bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden können.

(5) Ist das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt, so hat der Ausführer in der Ausfuhranmeldung zu versichern, daß er keine Kenntnis von einer rüstungstechnischen Verwendung der Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren im Sinne von § 5c hat. Dies gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

(6) Für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer, oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung dem zuständigen Hauptzollamt ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muß den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens, des Löschhafens, die Anzahl, Art und Kennzeichen der Behältnisse sowie die Benennung und Menge der geladenen Waren in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren enthalten. Das Ladungsverzeichnis muß ferner die Erklärung enthalten, daß in ihm alle in dem Schiff verladenen Waren verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich vor Abgang des Schiffes zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist. Das Ladungsverzeichnis ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind. Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf

das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.

(7) Für in Rohrleitungen beförderte Waren ist zuständige Ausgangszollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Rohrleitung befindet, in der die Ware befördert wird.

§ 10

Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer oder dem Anmelder weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung bescheinigt hat, wenn die nach Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 erforderliche Vorabfertigung fehlt oder wenn die nach § 13 Abs. 3 erforderliche Versicherung fehlt. In diesen Fällen verweigern bei Versand durch die Post oder die Eisenbahn die Postanstalt oder der Versandbahnhof die Übernahme.

(3) Der Anmelder darf eine Ausfuhrsendung, deren Gestellung er nach § 9 Abs. 2 beantragt hat, von dem im Antrag angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Ausfuhrzollstelle entfernen.

§ 11

Unvollständige Anmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren

(1) Der unvollständigen Anmeldung und der vereinfachten Anmeldung nach den Artikeln 11 bis 16 und 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der unvollständigen Anmeldung nach den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 kann der Anmelder die Angaben mehrerer unvollständiger Anmeldungen in einer ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zusammenfassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt und die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Zuständig für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist das Hauptzollamt. Soll die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder mittels Datenfernübertragung abgegeben

werden, ist für die Bewilligung die Oberfinanzdirektion zuständig.

§ 12

Anschreibeverfahren

(1) In dem Antrag auf Zulassung zum Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Zuständig für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist das Hauptzollamt. Soll die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder mittels Datenfernübertragung abgegeben werden, ist für die Bewilligung die Oberfinanzdirektion zuständig.

(3) Der ergänzenden Anmeldung nach Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Vorausmeldeverfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, die Waren im Voraus bei der Ausfuhrzollstelle anzumelden, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt, bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist und die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Anstelle der Ausfuhranmeldung ist eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben. Einer Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung und einer Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle bedarf es nicht. Die Oberfinanzdirektion kann den in Satz 1 genannten Ausführern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vordruck zu verwenden. Für den Antrag auf Zulassung zum Vorausmeldeverfahren gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Ausführer hat der Ausfuhrzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalenderjahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund der Zulassung zum Vorausmeldeverfahren versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, hat er dies spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen der

Ware anzuzeigen. Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens sind der Ausfuhrzollstelle im Voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Ausfuhrzollstelle geändert werden.

(3) Der Ausführer hat in der Ausfuhrkontrollmeldung zu versichern, daß er zum Vorausanmeldeverfahren zugelassen ist. Der Ausfuhrkontrollmeldung ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren die Abgangsstelle zugleich Ausfuhrzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhren im vereinfachten gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangsstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer darüber hinaus für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.

(6) Im Falle der Ausfuhr von Waren der Kapitel 28 bis 30, 36 bis 39, 72 bis 76, 81, 84 bis 90, 93 und 98 sowie bei der Ausfuhr von Waren der Positionen 2612, 2617, 2710, 3206, 3403, 3404, 4002, 4011, 4015, 4016, 4906, 4911, 6813, 6815, 6903, 6909, 6914, 7903, 8203, 8207 und 8307 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS) hat der Ausführer, der das Vorausmeldeverfahren in Anspruch nimmt, die im Laufe eines Monats getätigten Ausfuhren bis zum zehnten Tag des Folgemonats zu melden. Die Meldungen müssen die nach den Feldern 2, 8, 11, 17 a, 18, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 38, 41 und 46 des Einheitspapiers erforderlichen Angaben enthalten. Die Form der Meldungen und die Zolldienststelle, bei der sie abzugeben sind, werden durch die Oberfinanzdirektion bestimmt. Die Oberfinanzdirektion kann auch bestimmen, daß Meldungen, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder, soweit dies beantragt wird, durch Datenfernübertragung abzugeben sind. Die Oberfinanzdirektion kann einzelne Ausführer auf Antrag widerruflich von der Meldepflicht nach Satz 1 für solche Waren befreien, die weder im Hinblick auf Ausfuhrbeschränkungen noch aus sonstigen Gründen einer besonderen Überwachung bedürfen.

§ 14

Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Ausfuhr von Waren ist in den folgenden Fällen von der zollamtlichen Behandlung befreit:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung,
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbögen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
- 4a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften wieder ausgeführt werden;
5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf Lotsenversetzschiffen oder Feuerschiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außerhalb ihrer Hoheitsgewässer sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der Festlandsockel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
- 8a. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist;
9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
11. Gegenstände, die in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausführen;
- 11a. Teile zur Ausbesserung von in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaften reparaturbedürftig geworden sind;
12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
- 12a. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
13. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;
- 13a. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften von amtlichen Stellen erhalten;
15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;

16. Waren, welche die in den Europäischen Gemeinschaften stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch Behörden von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder internationale Behörden;
- 18a. gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet und der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
19. Ersatzlieferungen für aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführte Waren, die in die Europäischen Gemeinschaften zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführten Waren;
20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
21. Waren, die vom in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unzustellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in die Europäischen Gemeinschaften verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
22. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung;
23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines in den Europäischen Gemeinschaften Ansässigen vorgenommen werden;
28. Waren, die auf Grund von Carnets A. T. A. in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden;
29. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
30. Waren, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgeschickt oder nachgeschickt werden; nicht zum Handel bestimmte Waren, die nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Reisende in den Europäischen Gemeinschaften erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
- 31a. Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die
 - a) von in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden sollen, oder
 - b) von nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Reisenden bei der Einreise in die Europäischen Gemeinschaften zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),

- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften aus bewirtschaftet werden;
35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden und unverändert wieder in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden sollen;
40. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
- a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

(BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941)

von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;

41. a) Waren, die in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Verwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind,
- b) Waren, die unter den sonstigen in Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden,
- c) Unterlagen zur Fertigung der in §§ 5, 5 a, 5 c, 5 d und 5 e genannten Waren, sofern die Unterlagen in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Anmelder hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben, oder
2. wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist; die Vorlage einer Ausfuhranmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, die Handelsregelung der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die Handelsre-

gelung der Europäischen Gemeinschaften für Eialbumin und Milchalbumin oder die Regelung der Europäischen Gemeinschaften für Glukose und Laktose (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung finden oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1 oder G 2 gekennzeichnet sind. Absatz 1 Nr. 39 gilt nicht für Waren, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnissen vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) zur vorübergehenden Lagerung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe b gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist.

§ 15

Meldungen bei der Mineralölausfuhr

(1) Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 10 10 bis 2707 50 10, 2707 50 99, 2709 00 10 bis 2710 00 98, 2711 11 00, 2711 12 11, 2711 12 19, 2711 12 94 bis 2711 12 98, 2711 13 91 bis 2711 13 98, 2711 21 00, 2711 29 00, 2713 11 00 bis 2713 20 00 und 2713 90 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Anmelder der Ausfuhrzollstelle bei Vorlage der Ausfuhranmeldung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben. Die Ausfuhrzollstelle übersendet die Anmeldung dem Bundesamt für Wirtschaft, das sie auf Verlangen an das Bundesministerium für Wirtschaft weiterleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Ausführer, die die dort bezeichneten Waren im Verfahren nach § 13 ausführen, die Ausfuhren eines Kalendermonats bis zum siebten Werktag des folgenden Monats dem Bundesamt für Wirtschaft zu melden. Die Meldungen können ohne Vordruck nach Anlage A 9 abgegeben werden; sie sind nach Warennummern, Verfahren, Ursprungsland, Bestimmungsland und Eigengewicht aufzuschlüsseln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ware in Rohrleitungen oder im Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ausgeführt wird und im Anschreibeverfahren die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder durch Datenfernübertragung abgegeben wird.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 oder
2. für Ausfuhren bis zu einer Menge von 200 l je Behältnis.

§ 16

Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11 10 bis 2702 20 00 und 2704 00 19 bis 2704 00 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Ausfuhrzollstelle weder zu stellen noch anzumelden, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, anstelle der Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien.

§ 16a

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften von Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Kontrollbescheinigung nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet, kann die nach Satz 1 erforderliche Kontrollbescheinigung der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle nach Anlage II Titel X Kapitel I und II des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Abgangsstelle anstelle der Kontrollbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit dem Exemplar Nummer 3 der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 kann der Ausfuhrzollstelle anstelle der Kontrollbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit der ergänzenden Anmeldung vorgelegt werden.

(4) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist, oder wenn für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 14 gelten.

§ 16b

Wiederausfuhren

Soweit Wiederausfuhren nach Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) einer Ausfuhranmeldung bedürfen, gelten die Vorschriften dieses Untertitels mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 entsprechend. Für die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen gelten Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 und Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sowie die Vorschriften dieses Untertitels mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 entsprechend, es sei denn, die Nichtgemeinschaftswaren werden durch das Wirtschaftsgebiet durchgeführt."

9. Die Überschrift des 2. Untertitels vor § 17 wird wie folgt gefaßt:

„2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften“.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für genehmigungsbedürftige Ausfuhren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften gilt der Begriff des Ausführers gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 und 4, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 161 Abs. 5 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2913/92, Artikel 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 16, 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sowie § 9 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7, §§ 10, 11 und 16 b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt zusätzlich § 15“ durch die Worte „gelten zusätzlich die Artikel 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 und §§ 12 und 13“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Ausfuhrzollstelle vom Anmelder mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben. Bei Ausfuhren unter den Verfahrenserleichterungen nach § 13 hat der Anmelder die Sammelgenehmigung der Ausfuhrzollstelle vor ihrer erstmaligen Ausnutzung vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausführer, denen die Verfahrenserleichterung nach § 13 Abs. 1 bis 5 gewährt worden ist, können für Ausfuhren nach Absatz 1 Satz 1, die ohne diese Verfahrenserleichterung vorgenommen werden, anstelle der Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung bei der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle abgeben, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. § 13 Abs. 6 findet Anwendung.“

12. Vor § 19 wird die Angabe „3. Titel Sonderregelungen“ gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Befreiungen von der Genehmigungspflicht

(1) Die §§ 5, 5 a, 5 c, 5 d, 5 e, 6 a, 17 und 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in den in § 14 Abs. 1 genannten Fällen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 17, 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf die in § 14 Abs. 3 genannten Waren.“

14. § 20 wird aufgehoben.

15. § 20 a wird aufgehoben.

16. § 20 c wird aufgehoben.

17. § 20 e wird aufgehoben.

18. Nach § 19 wird folgender 3. Untertitel eingefügt:

„3. Untertitel
Genehmigungsbedürftige Ausfuhr
in Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften“.

19. Nach dem 3. Untertitel wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Ausfuhren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt der Begriff des Ausführers gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend.

(2) Für die Ausfuhr genehmigungsbedürftiger Waren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten § 17 Abs. 1a, 2 und 4 sowie § 19 entsprechend.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „in das Wirtschaftsgebiet“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ gestrichen.

- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Begriff „Einkaufsland“ bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß für die Begriffe „Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“ die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag) mit Ausnahme von Waren der Warennummern 2711 11 00 und 2711 21 00 der Einfuhrliste,

2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktororganisation oder Handelsregelung (§ 14 Abs. 3) Anwendung findet,

3. Schwefelkies (Warennummer 2502 00 00), Schwefel (Warennummer 2503 10 00), Rohphosphat (Warennummern 2510 10 00 und 2510 20 00) natürlichem Natriumborat (Warennummer 2528 10 00), Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 00 bis 2601 20 00), NE-metallurgischen Erzen (Warennummern 2602 00 00 bis 2617 90 00), Titanschlacke (Warennummer 2620 90 60), Selen (Warennummer 2804 90 00), Ethylen (Warennummer 2901 21 00), Propylen (Warennummer 2901 22 00), Butadien (aus Warennummern 2901 24 00 und 2901 29 00), Cyclo-

hexan (Warennummer 2902 11 00), Benzol (Warennummer 2902 20 90), Toluol (Warennummer 2902 30 90), Styrol (Warennummer 2902 50 00), Silber in Rohform (Warennummern 7106 91 10 und 7106 91 90), Gold in Rohform (Warennummer 7108 12 00), Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium in Rohform oder als Pulver (Warennummern 7110 11 00, 7110 21 00, 7110 31 00 und 7110 41 00), Abfällen und Schrott von Edelmetallen (aus Warennummern 7112 10 00 bis 7112 90 00) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 10 00 bis 7402 00 00, 7501 10 00, 7501 20 00 und 7801 99 10 der Einfuhrliste.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Gebietsansässiger im Sinne dieses Titels ist der in den Europäischen Gemeinschaften Ansässige; Gebietsfremder ist der außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Ansässige. Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Titels ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ ersetzt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „im Falle der Einfuhr von anderen als Gemeinschaftswaren“ gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung, einer aktiven Veredelung, einem Umwandlungsverfahren oder zur Verwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12a oder § 40a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,

2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem Zollager des Typs D durch Anschreibung in eine Freigutverwendung, eine aktive Veredelung, ein Umwandlungsverfahren oder eine Verwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,

3. für Waren, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten oder in den durch Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen der

zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder

4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Zollgutlagerung“ durch die Worte „zu einem Zollagerverfahren“ und die Worte „offenen Zollager“ durch die Worte „Zollager des Typs D“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern“ durch die Worte „Lagerung in einem Zollager des Typs A, B, C oder F“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „einem Freihafen“ durch die Worte „einer Freizone“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „(§ 19 Abs. 4)“ wird durch die Angabe „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „offenen Zollager“ durch die Worte „Zollager des Typs D“ ersetzt.

23. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „ , 85 oder 90“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „zur Zollgutlagerung“ durch die Worte „zu einem Zollagerverfahren“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Worte „offenen Zollager“ durch die Worte „Zollager des Typs D“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 werden die Worte „zur Umwandlung“ durch die Worte „zu einem Umwandlungsverfahren“ ersetzt.

24. § 28a Abs. 2 wird aufgehoben.

25. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „übersteigt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

26. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

27. Vor § 32 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Begriffsbestimmungen

Für diesen Titel gelten die Begriffsbestimmungen des § 23.“

28. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „einem Zollfreigebiet“ durch die Worte „einer Freizone“ ersetzt.

- b) In Nummer 11 c werden nach dem Wort „Vorführzwecke“ die Worte „aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

- c) In Nummern 14 und 15 werden jeweils die Worte „deutschen Schiffen“ durch die Worte „Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen,“ ersetzt.

- d) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Verträgen“ die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

- e) In Nummer 21 werden die Worte „ein Zollfreigebiet“ durch die Worte „eine Freizone“ ersetzt.

- f) In Nummer 22a werden die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „den Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

g) Nummer 23a wird aufgehoben.

- h) In Nummern 28 und 29 werden jeweils nach dem Wort „Zollgrenzbezirken“ die Worte „mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

- i) In Nummer 29a werden nach dem Wort „Zollgrenzgebieten“ die Worte „mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

- k) In Nummer 32 werden nach dem Wort „Grenze“ die Worte „zu Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

- l) In Nummer 34 wird das Wort „Zollfreigebiete“ durch das Wort „Freizonen“ ersetzt.

- m) In Nummer 36 Buchstabe a werden nach dem Wort „Beitrittsgesetzen“ die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ und nach dem Wort „Verträgen“ die Worte „mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

29. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Freihäfen“ durch das Wort „Freizonen“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „zur Umwandlung“ durch die Worte „zu einem Umwandlungsverfahren“ und die Worte „einem Freihafen“ durch die Worte „einer Freizone“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden die Worte „offenen Zollager“ durch die Worte „Zollager des Typs D“ ersetzt.
30. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Freihäfen“ durch das Wort „Freizonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte „einem Freihafen“ durch die Worte „einer Freizone“ ersetzt.
31. § 34 wird aufgehoben.
32. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG S. 965) oder auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen
1. eine gültige Kontrollbescheinigung nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in der jeweils geltenden Fassung.
- Wird keine der in Satz 1 genannten Bescheinigungen vorgelegt, bedarf die Abfertigung zum freien Verkehr nach Kapitel III der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in der jeweils geltenden Fassung der Zustimmung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.“
33. § 35b wird aufgehoben.
34. In § 36 werden die Worte „einem Freihafen“ durch die Worte „einer Freizone“ ersetzt.
35. § 38 Abs. 6 wird aufgehoben.
36. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Zulässigkeit der Durchfuhr wird beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet von der Ausgangszollstelle, beim
- Ausgang über eine Binnengrenze zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften von jeder beteiligten Zollstelle geprüft.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Zollstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
37. In § 45 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben.“
38. In § 45b Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „gelenkte“ gestrichen.
39. In § 67 Satz 1 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
40. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1a wird das Wort „oder“ vor der Angabe „§§ 5c“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 1a werden vor dem Wort „ohne“ und in Nummer 1b vor dem Wort „Waren“ jeweils die Worte „, auch in Verbindung mit § 4b,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Angabe „§§ 6, 6a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1“ und am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer als Ausführer oder Anmelder der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen Artikel 161 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 eine Ausfuhranmeldung nicht oder nicht richtig abgibt und dadurch eine zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware nicht ordnungsgemäß in das Ausfuhrverfahren überführt oder

2. entgegen Artikel 182 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 16b Satz 2, eine Zollanmeldung nicht oder nicht richtig abgibt."
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11), auch in Verbindung mit § 16b Satz 2, zuwiderhandelt, indem er
1. als Anmelder entgegen Artikel 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers der Ausgangszollstelle nicht vorlegt oder die zur Ausfuhr überlassenen Waren dieser Zollstelle nicht gestellt,
 2. eine unvollständige Ausfuhranmeldung nach Artikel 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, nicht richtig abgibt oder entgegen Artikel 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, eine unvollständige Anmeldung nicht oder nicht richtig vervollständigt oder nicht durch eine ordnungsgemäß erstellte Anmeldung ersetzt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 21 Satz 1 zweiter Anstrich über Form oder Inhalt der vereinfachten Anmeldung, nach Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 21 Satz 2 über Form, Inhalt oder Frist der ergänzenden Anmeldung, nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 vierter Anstrich über den Inhalt des Exemplars Nr. 3 oder nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 fünfter Anstrich über eine Modalität oder Frist der ergänzenden Anmeldung, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 30, zuwiderhandelt,
 4. als Ausführer entgegen Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a den zuständigen Zollstellen den Abgang der Waren vor Abgang der Waren aus den in Artikel 22 genannten Orten nicht mitteilt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Anschreibeverfahrens über Form und Modalitäten der Mitteilung zuwiderhandelt,
 5. als Ausführer entgegen Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b die Waren vor Abgang der Waren aus den in Artikel 22 genannten Orten in seiner Buchführung nicht oder nicht richtig anschreibt oder
 6. entgegen Artikel 31 Abs. 3 ein Kontroll-exemplar T 5 der Ausgangszollstelle nicht vorlegt."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Anmelder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16b, eine Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gestellt,“.
 - cc) Nummern 3, 5, 6, 7, 8 und 11 werden aufgehoben.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. als Verfrachter, Frachtführer oder Besitzer der Ladung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 bis 3 oder 5 ein Ladungsverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht“.
 - ee) Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. als Schiffsführer entgegen § 9 Abs. 6 Satz 4 die Erklärung nicht abgibt,“.
 - ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. als Anmelder entgegen § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 16b, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,“.
 - gg) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. als Ausführer eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 16b, oder § 18 Abs. 4 Satz 1 nicht richtig abgibt,“.
 - hh) Nummer 17 wird Nummer 7 und wie folgt geändert: Die Angabe „§ 15 Abs. 6, §§ 16b,“ wird durch die Angabe „§ 13 Abs. 6 Satz 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 2, §§ 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,“ ersetzt. Die Angabe „ , nicht vollständig“ wird gestrichen.
 - ii) Nummer 10 wird Nummer 8 und wie folgt gefaßt:

„8. als Anmelder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit §§ 16b, 19 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2, die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht abgibt,“.
 - kk) In Nummer 9 werden das Wort „Ausführer“ durch das Wort „Anmelder“ und die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

- ll) Die Nummern 12 bis 16 werden zu Nummern 10 bis 14.
 - mm) In Nummer 10 werden die Worte „oder nicht vollständig“ gestrichen.
 - nn) In Nummer 11 wird die Angabe „, nicht vollständig“ gestrichen.
 - oo) In Nummer 12 Buchstabe a werden die Angabe „§ 28 a Abs. 1, 3“ durch die Angabe „§ 28 a Abs. 1 und 3“ ersetzt und die Angabe „, nicht vollständig“ gestrichen.
 - pp) In Nummer 13 Buchstabe a werden vor den Worten „nicht richtig“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder nicht vollständig“ gestrichen.
41. Die Anlage A 1 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.
 42. Die Anlagen A 3, S 1, S 2 und S 3 werden gestrichen.
 43. In Anlage Z 8 werden das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt und die Worte „einer Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Zulassungen zur Vorausanmeldung nach § 15 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 1993 fort, soweit der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. Im übrigen werden die Zulassungen unwirksam. Soweit Zulassungen nach Satz 1 fortgelten, umfassen sie nicht mehr Ausfuhren nach Libyen. § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Zulassungen zur Vorausanmeldung nach § 15 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung gelten fort, soweit der gesamte

Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. Im übrigen werden die Zulassungen unwirksam. Soweit Zulassungen nach Satz 1 fortgelten, umfassen sie nicht mehr Ausfuhren nach Libyen. § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Zulassungen zum vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 1993 fort, soweit der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. Im übrigen werden die Zulassungen unwirksam. Soweit Zulassungen nach Satz 1 fortgelten, umfassen sie nicht mehr Ausfuhren nach Libyen. Anstelle der Versand-Ausfuhrerklärung nach § 18 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist bei der Ausgangszollstelle eine unvollständige Anmeldung nach den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 abzugeben. Falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist, ist der unvollständigen Anmeldung eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die in den Anlagen A 1 und A 3 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung genannten Vordrucke können bis zum 31. Dezember 1993 verwendet werden.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 3, 4, 17, 28 Buchstabe b bis d, f, h bis k und m, Nr. 31 und 35 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1993

**Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern**

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage A 1

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks „Ausfuhranmeldung“

Außer den gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang VII Titel II Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. EG Nr. L 249 S. 1) obligatorischen Angaben sind Angaben zu folgenden Feldern der Ausfuhranmeldung zu machen:

Felder 1 (zweites Unterfeld), 8, 11, 15a, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 29, 34 und 45.

Bei Sendungen bis zu fünftausend Deutsche Mark brauchen die Felder 11, 20 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Einzelheiten zum Ausfüllen des Vordrucks sind im Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung-VSF Z 34 55) enthalten.

Ist das Käuferland (Feld 11), das Bestimmungsland (Feld 17) bzw. das Land des Einbaus in der Länderliste H genannt, so hat der Ausführer auf Grund von § 9

Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom ... Juli 1993 (BAnz. S. ...), und auf Grund von Artikel 2 Abs. 3 der letztgenannten Verordnung in Feld 44 bzw. in einer beizufügenden Anlage zu versichern, daß er keine Kenntnis von einer rüstungstechnischen Verwendung der Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren im Sinne von § 5c hat. Dies gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegende Vertrag Waren im Wert von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden.

Der Vordruck darf nur Waren umfassen, die von einem Ausführer/Anmelder nach einem Bestimmungsland, an einen Empfänger und für ein Handelsland (Käuferland) gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle ausgehen.

Gehören zu einer Ausfuhranmeldung Ergänzungsblätter, so sind diese im Vordruckkopf mit der Nummer der Ausfuhranmeldung zu versehen.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung an den EG-Binnenmarkt an. Sie berücksichtigt vor allem das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Regelung der Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Artikeln 161 und 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, im folgenden: Zollkodex) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Durchführung des Ausfuhrverfahrens nach den Artikeln 161 und 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 326 S. 11, im folgenden: DVO).

Artikel 161 und 182 Zollkodex und die DVO sind ab dem 1. Januar 1993 unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften und gehen nationalem Recht vor. Sie regeln das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr jedoch nicht umfassend und lassen unter bestimmten Voraussetzungen — vgl. Artikel 29, 33 DVO —, die Fortgeltung nationaler Verfahrenserleichterungen zu. Artikel 29 DVO gestattet insbesondere weitergehende nationale Verfahrenserleichterungen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, wenn also die Ausfuhrsending nur durch Zollstellen eines Mitgliedstaats zollamtlich behandelt wird. Artikel 183 Satz 2 Zollkodex ermächtigt die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die Ausfuhr und Wiederausfuhr entsprechend den geltenden nationalen Bestimmungen zu kontrollieren. Dadurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Bestimmungen zur Überwachung einzuführen. Die vorliegende Verordnung paßt die Verfahrensvorschriften der AWW an das vorrangige EG-Recht an und legt die ergänzenden nationalen Verfahrensbestimmungen und fortgeltenden nationalen Verfahrenserleichterungen fest, vgl. bereits den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 38/92 betreffend I.1 und 2: Auswirkungen des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 auf die Außenwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 1992, BAnz. S. 9505.

Da die Bestimmungen des Zollkodexes zum Einfuhrverfahren erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten, gelten die Regelungen des Einfuhrverfahrens der AWW weitgehend fort. Allerdings betreffen diese Vorschriften künftig grundsätzlich nur noch Einfuhren aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Einfuhrrechtlich stehen Gebietsfremde, die in den Europäischen Gemeinschaften ansässig sind, Gebietsansässigen gleich.

Die Verordnung regelt zudem die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorschriften über das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften und der AWW. Durch den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen § 33 Abs. 4 AWG

(vgl. Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 1992 [BGBl. I S. 2150 (2208), im folgenden: Verbrauchsteuer-BinnenmarktG]), ist das Außenwirtschaftsgesetz um eine Ermächtigung zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen EG-rechtliche Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs ergänzt worden. Die Bundesregierung sieht die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen den Zollkodex und die DVO zur Durchführung dieser Verordnungen für erforderlich an. Sie macht daher von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die Genehmigungs- und Anzeigepflichten für die Ausfuhr und die Durchfuhr von Schrott, §§ 6, 20 e und 38 Abs. 6 AWW werden aufgehoben.

Die Verordnung paßt die Regelung des Einfuhrverfahrens an die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Zollager (ABl. EG Nr. L 225 S. 1, im folgenden: Zollager VO) und die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 225 S. 8, im folgenden: Freizonen VO) an.

Aus exportkontrollpolitischen Gründen wird die Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen nach § 45 b Abs. 2 AWW auf ungelenkte Flugkörper erweitert, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des KWKG geeignet sind. Außerdem wird dem verkörpertem Verbringen von Unterlagen, das dem Begriff der „Ausfuhr“ in § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG zugrunde liegt, die nicht gegenständliche Übermittlung von Unterlagen durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik gleichgestellt. Exportkontrollpolitisch müssen die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten der nicht gegenständlichen Übermittlung von Unterlagen, etwa über vernetzte Computer oder Telefaxe, in gleicher Weise wie die körperliche Übermittlung von Unterlagen erfaßt sein.

Die Verordnung paßt ferner die Warenbezeichnungen an die Kombinierte Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften an. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316) können für Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ab 1993 keine über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehenden Angaben mehr gefordert werden. Im Interesse der Vereinheitlichung der Warenbezeichnungen wird nach der Einfuhrliste, vgl. die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 21. Dezember 1992, BAnz. S. 9757, auch die Außenwirtschaftsverordnung an die Kombinierte Nomenklatur angepaßt.

Die Verordnung enthält keine Änderungen der materiell-rechtlichen Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen. Artikel 223 und Artikel 36 EWG-Vertrag gestatten auch nach dem 1. Januar 1993 die Fortgeltung von exportkontrollpolitischen Beschränkungen der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Oktober 1991 (Rechtsache C 367/89 — Aimé Richardt) Artikel 36 EWG-Vertrag dahin gehend ausgelegt, daß diese Vorschrift sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates betrifft und entsprechende Kontrollen zuläßt. Außerdem sind die Verhandlungen über eine Harmonisierung und Liberalisierung der Ausfuhren von dual-use-Gütern und die Bemühungen, für den Intra-EG-Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial ein gemeinschaftsweit akzeptiertes Warenbegleitpapier und Kontrollverfahren zu entwickeln, noch nicht abgeschlossen. Die Außenwirtschaftsverordnung wird umgehend angepaßt werden, sobald die Ergebnisse dieser Verhandlungen bzw. Bemühungen vorliegen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren kostenmäßigen Mehrbelastungen der Wirtschaft. Das neue EG-Ausfuhrverfahren bedingt zwar eine Anpassung in exportorientierten Firmen. Gleichzeitig entfallen aber die Zollverfahren für Ausfuhren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Aufhebung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten für die Ausfuhr und Durchfuhr von Schrott und die Anpassungen an die Zollager- und die Freizonenverordnung sowie an die Kombinierte Nomenklatur sind tendenziell kostenentlastend. Die Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit auf nicht gegenständlich übermittelte Unterlagen dürfte tendenziell kostenbelastend für Firmen sein, die genehmigungspflichtige Fertigungsunterlagen für Waren exportieren. Umfang und Zahl dieser Fälle dürften eher gering sein; sie lassen sich nicht quantifizieren. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden daher nicht erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Nummer 1

Buchstabe a erweitert den Begriff der „Ausfuhr“ von Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG auf die nicht gegenständliche Übermittlung von Unterlagen. § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG definiert „Ausfuhr“ als körperliches Verbringen. Dadurch wurden die Möglichkeiten der nicht gegenständlichen Übermittlung von Unterlagen, wie sie heute durch zahlreiche technische Entwicklungen gegeben sind, etwa über vernetzte Computer, Telefax etc., nicht ausdrücklich erfaßt, obwohl sie exportkontrollpolitisch der gegenständlichen Übermittlung von Unterlagen gleichzustellen sind. § 4b Abs. 1 AWV setzt daher die nicht gegenständliche Übermittlung von Unterlagen durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik ihrem körperlichen Verbringen gleich. Die Genehmigungspflicht für die Weitergabe von nicht allgemein

zugänglichen Kenntnissen nach § 45b Abs. 2 AWV wird dadurch nicht berührt. Ausfuhrgenehmigungen werden vom Bundesausfuhramt erteilt. Genehmigungsanträge können per Telefax übermittelt werden.

Buchstabe b: Der bisherige § 5 Abs. 2 AWV wird, da er für alle Ausfuhren von Unterlagen gilt, in die allgemeine Regelung in § 4b AWV (neu) übernommen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist eine Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Schrott aus den Europäischen Gemeinschaften kann aufgehoben werden. Etwaige abfallrechtliche Genehmigungspflichten für Schrottausfuhren bleiben unberührt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 paßt § 6a AWV an den Binnenmarkt an. Der bisherige § 6a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 AWV wird aufgehoben.

Zu Nummer 5

§ 8 Abs. 1 AWV (alt) wird aufgehoben, da der Ausführerbegriff für das zollrechtliche Ausfuhrverfahren durch Artikel 1 DVO ersetzt wird. Dieser Ausführerbegriff wird künftig auch für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren zugrunde gelegt, vgl. § 17 Abs. 1 AWV (neu), um eine möglichst einheitliche Auslegung sicherzustellen.

Die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 des § 8 AWV werden beibehalten, weil die Begriffe „Ausfuhrsendung“, „Käuferland“ und „Bestimmungsland“ in fortgeltenden Bestimmungen der AWV verwandt werden.

Zu Nummer 6

Nummern 6 bis 19 fassen Titel 2 und 3 des Kapitels II der AWV — Warenausfuhr — neu. Der Titel 2 — Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG — enthält künftig in einem 1. Untertitel — Genehmigungsfreie Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften — sämtliche ergänzenden Verfahrensvorschriften zum Ausfuhrverfahren und zur Regelung der Wiederausfuhr nach dem Zollkodex und der DVO einschließlich der bisher im 3. Titel — Sonderregelungen — zu Kapitel II aufgeführten Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung (§ 19 Abs. 1, 2 und 4 AWV [alt]) und besonderen Verfahrensvorschriften für die Ausfuhr von Mineralölen, Kohle, Obst und Gemüse. Der 2. und

3. Untertitel enthalten künftig Verfahrensvorschriften für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften und in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einschließlich der Befreiungen von der Ausfuhrgenehmigungspflicht (§ 19 Abs. 1 und 3 AWV [alt]). Der 3. Titel — Sonderregelungen — zu Kapitel II entfällt. Die Verfahrensregelungen in § 39 AWV zur Kontrolle der Durchfuhrbeschränkungen des § 38 AWV gelten fort.

Zu Nummer 8

§ 9 Abs. 1 Satz 1 AWV (neu) sieht ergänzend zu Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex vor, daß die Waren bei Abgabe der Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle bei dieser zu stellen sind. Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex sowie Artikel 6 Abs. 1 DVO verpflichten nur zur Anmeldung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle und zur Gestellung bei der Ausgangszollstelle. Artikel 63 Zollkodex, der zur Gestellung der Ware bei der Ausfuhrzollstelle verpflichtet, tritt erst am 1. Januar 1994 in Kraft.

Entsprechend Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3632/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann (ABl. EG Nr. L 350 S. 1, im folgenden: Zollanmelder VO) stellt § 9 Abs. 1 AWV (neu) auf den Anmelder statt auf den Ausführer ab. Nach Artikel 2 Zollanmelder VO, der am 1. Januar 1994 durch den inhaltsgleichen Artikel 64 Zollkodex abgelöst wird, kann jede Person, die die Waren im Besitz hat und über die zur Ausfuhrabfertigung erforderlichen Unterlagen verfügt, die Ware zur Ausfuhr anmelden. Der Anmelder kann im eigenen Namen oder als Vertreter des Ausführers handeln, Artikel 3 Abs. 1 a, 1 b Zollanmelder VO. Soweit nicht die DVO, etwa in Artikeln 1, 12 Abs. 2, Artikeln 13, 19 Abs. 1 DVO auf den Ausführer verweist und nationale Verfahrensvorschriften an den Ausführer anknüpfen, nehmen die Verfahrensvorschriften der §§ 9 ff. AWV daher auf den Anmelder Bezug.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 AWV. Aus erfassungstechnischen Gründen, auch für die Außenhandelsstatistik, müssen Ausfuhranmeldungen weiter mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 AWV (neu) legt in Verbindung mit der neuen Anlage A 1 fest, welche Angaben die Felder des Einheitspapiers enthalten müssen, deren Ausfüllung nach Anhang VII Titel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. EG Nr. L 249 S. 1 — Einheitspapier — DVO) den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften freigestellt ist.

§ 9 Abs. 2 AWV (neu) sieht vor, daß dem Anmelder auf Antrag von der Ausfuhrzollstelle die Gestellung der Ausfuhrsendung an einen anderen Ort als bei der Ausfuhrzollstelle gestattet werden kann. Voraussetzung dafür ist, wie nach dem bisherigen § 9 Abs. 2

Satz 2 und 3 AWV, daß die Waren am anderen Ort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. Entsprechend dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 1 AWV ist die Gestellung auf dem Vordruck nach Anlage A 6 zu beantragen.

Der bisherige § 9 Abs. 3 AWV wird aufgehoben. Er wird durch Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 DVO ersetzt, der Waren bis zum Wert von 3 000 ECU von der Anmeldung bei der Ausfuhrzollstelle befreit, wenn sie keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.

Die Neufassung von § 9 Abs. 4 AWV berücksichtigt, daß gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 DVO auch vor Versand durch die Post und die Eisenbahn eine zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle erforderlich ist. § 9 Abs. 4 Satz 1 AWV (neu) sieht daher gemäß Artikel 29 DVO Ausfuhrsendungen, die unmittelbar in Drittländer versandt bzw. befördert werden, bereits als mit ihrer Einlieferung zum Versand als der Ausgangszollstelle gestellt an. Diese Ausfuhrsendungen können daher weiterhin nach der zollamtlichen Behandlung bei der Ausfuhrzollstelle zum Versand aufgegeben werden. Waren, für die ein Kontrollexemplar T 5 vorgelegt wird, sind von der Regelung ausgenommen, da sie der Ausgangszollstelle gestellt werden müssen. Um die zollamtliche Überwachung von Waren zu gewährleisten, die gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 DVO von der zollamtlichen Behandlung bei der Ausfuhrzollstelle befreit sind, müssen diese Waren ebenfalls vor Aufgabe zum Versand bei der zuständigen Ausgangszollstelle zollrechtlich behandelt werden.

§ 9 Abs. 5 AWV (alt) gilt fort, um die Beachtung des fortgeltenden § 5 c AWV überprüfen zu können. Daher knüpft § 9 Abs. 5 AWV auch weiter an den Ausführer an. Soweit Waren nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 DVO bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden können, ist die Erklärung mit der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle abzugeben.

§ 9 Abs. 6 AWV (neu) sieht zur Überwachung der Ausfuhr über Seehäfen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 sowie § 46 Abs. 3 Satz 1 AWG vor, daß dem Hauptzollamt für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ein Ladungsverzeichnis einzureichen ist. Diese, § 7 Abs. 2 und 3 Außenhandelsstatistikgesetz entsprechende Regelung ist erforderlich, um bei Ausfuhr über Seehäfen die Beachtung des Ausfuhrverfahrens der Europäischen Gemeinschaften und der materiellen Ausfuhrbeschränkungen überwachen zu können. Aus exportkontrollpolitischen Gründen ist es erforderlich, daß die Ladungsverzeichnisse, abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 3 Außenhandelsstatistikgesetz, unverzüglich nach Beendigung der Verladung beim Hauptzollamt eingereicht werden. Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage des Ladungsverzeichnisses verzichten, etwa wenn nach den örtlichen Gegebenheiten oder im Einzelfall ein Ladungsverzeichnis für die Ausfuhrüberwachung nicht erforderlich ist.

§ 9 Abs. 7 AWV (neu) legt gemäß Artikel 6 Abs. 2 b DVO die zuständige Ausgangszollstelle für in Rohrleitungen beförderte Waren fest. Entsprechend § 10 Nr. 5

Allgemeine Zollordnung knüpft § 9 Abs. 6 AWV (neu) an den Zugang zur Rohrleitung an, in der die Ware befördert wird. Für die Ausfuhr von elektrischer Energie wird wegen der fortgeltenden Befreiung des § 19 Abs. 1 Nr. 36 AWV (alt) keine zuständige Ausgangszollstelle bestimmt. § 19 Abs. 1 Nr. 36 AWV (alt) gilt im übrigen auch für Wasser und Gase fort, die in Leitungen befördert werden.

Der bisherige § 10 AWV wird nicht übernommen, da die Zuständigkeitsregelungen durch Artikel 161 Abs. 5 Zollkodex und die Artikel 2 bis 8 DVO ersetzt werden. In der Sache bestehen die bisherigen Anmelde-möglichkeiten weitgehend fort.

Die Möglichkeit der Anmeldung bei der für den Sitz, den Ort der Zweigniederlassung oder der Betriebs-stätte zuständigen Ausfuhrzollstelle gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AWV (alt) besteht fort, da nach Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex alternativ die Ausfuhrzoll-stelle zuständig ist, in deren Bezirk der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Eine Anmeldung bei der vom Hauptzollamt bestimmten Ausfuhrzollstelle, § 10 Abs. 1 Satz 1 AWV (alt), ist weiter möglich. Der Zollkodex überläßt die Regelung, wie sich die Zustän-digkeit für die maßgeblichen Anknüpfungskriterien in Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex bestimmt, dem nationalen Recht. Die Möglichkeit, die Dienststelle durch das Hauptzollamt zu bestimmen, § 10 Abs. 1 Satz 1 AWV (alt), ergibt sich aus nationalem Organi-sationsrecht.

Die Festlegung einer besonderen Ausfuhrzollstelle für einzelne Ausführer oder Ausfuhrsendungen, § 10 Abs. 1 Satz 2 AWV (alt), kann ebenfalls auf nationales Organisationsrecht gestützt werden.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 AWV (alt) wird durch Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex ersetzt, der ausdrücklich auch die Ausfuhrzollstelle für zuständig erklärt, die für den Verpackungs- oder Verladungsort der Waren zustän-dig ist.

§ 10 Abs. 1 Satz 4 AWV (alt) gilt auf Grund der abschließenden Zuständigkeitsregelung in Arti-kel 161 Abs. 5 Zollkodex in Verbindung mit der DVO ebenfalls nicht fort. Eine entsprechende Ausnahme-regelung ist in der DVO nicht vorgesehen.

§ 10 Abs. 2 AWV (alt) tritt ebenfalls hinter Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex zurück. Da Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex alternativ auf den Verpackungs- oder Verladungsort als maßgebliches Zuständigkeits-kriterium abstellt, sind gebietsfremde Ausführer erfaßt.

§ 10 Abs. 3 AWV (alt) wird durch Artikel 6 Abs. 1 und 2 Buchstabe a und c DVO ersetzt.

§ 10 Abs. 4 AWV (alt) wird durch die Zuständigkeits-regelung in Artikel 161 Abs. 5 Zollkodex und Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a und c, Abs. 6 DVO ersetzt. Die Befugnisse der Ausgangszollstelle, § 10 Abs. 4 Satz 4 AWV (alt), werden in Artikel 6 Abs. 3 bis 7 DVO und § 10 AWV (neu) geregelt.

§ 10 Abs. 1 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 1 AWV, da entsprechende Bestimmungen des Zollkodexes erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Eine Prüfung der Zulässigkeit durch die Ausgangs-zollstelle kommt insbesondere in Betracht, wenn Aus-fuhrsendungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 DVO bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden. § 10 Abs. 1 Satz 1 AWV (neu) ermächtigt die Zollstelle, vom Ausführer und vom Anmelder ergänzende Angaben zu verlangen, um eine umfassende und zügige Prü-fung der Zulässigkeit der Ausfuhr sicherzustellen.

Weil entsprechende Bestimmungen des Zollkodexes noch nicht in Kraft treten, wird auch der bisherige § 11 Abs. 2 AWV in § 10 Abs. 2 Satz 1 AWV (neu) übernommen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 AWV (neu) weist entsprechend dem früheren § 11 Abs. 3 Satz 2 AWV darauf hin, daß die Post und die Bahn die Annahme der Ausfuhrsendung verweigern, falls zuvor keine zollamtliche Behand-lung durch die Ausfuhrzollstelle oder keine Vorabfer-tigung nach Artikel 26 Abs. 2 DVO erfolgt ist.

§ 10 Abs. 3 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 4 AWV und faßt diesen klarer.

Der neue § 11 AWV enthält ergänzende Bestimmun-gen zu den erleichterten Verfahren der unvollständigen Anmeldung und dem vereinfachten Anmeldever-fahren gemäß Artikeln 11 bis 16 und 17 bis 21 DVO. Die unvollständige Anmeldung ersetzt das Versand-Ausfuhrerklärungsverfahren nach dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 2 AWV, das vereinfachte Anmelde-verfahren den bisherigen § 12 Abs. 3 AWV. Für beide Verfahren gilt gemäß § 11 Abs. 1 AWV (neu) § 9 Abs. 5 AWV fort. Meldet der Ausführer die Ware an, kann er die Versicherung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AWV wie bisher in der Ausfuhranmeldung selbst abgeben.

Die Möglichkeit, Versand-Ausfuhrerklärungen ge-mäß Anlage A 3 abzugeben, § 12 Abs. 1 Satz 1 AWV (alt), entfällt. Die Vordrucke für Versand-Ausfuhr-erklärungen können jedoch bis zum 31. Dezember 1993 aufgebraucht werden, vgl. Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung.

§ 11 Abs. 2 AWV (neu) übernimmt für unvollständige Anmeldungen nach Artikel 11 bis 16 DVO ergänzend den bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 AWV. Diese Erleichterung kann gemäß Artikel 29 DVO fortgelten. Nach Artikel 16 Abs. 1 DVO kann die unvollständige Anmeldung ergänzt oder durch eine vollständige Anmeldung ersetzt werden.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 AWV (alt) wird dagegen nicht übernommen. Gemäß Artikel 13 DVO setzt künftig die Zollstelle dem Anmelder die Frist zur Nachreichung der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung. Die Frist wird wie bisher auf 10 Tage nach Aufgabe der Ware zum Versand bemessen.

§ 11 Abs. 3 AWV (neu) bestimmt ergänzend zu Artikel 19 DVO die zuständige Behörde für die Bewil-ligung des vereinfachten Verfahrens.

§ 12 Abs. 3 AWV (alt) wird ebenfalls nicht übernom-men. Periodische zusammenfassende Ausfuhranmel-dungen sind nach Artikeln 17 und 21 Satz 2 DVO zulässig, werden aber in der Bewilligung der vereinfachten Anmeldung gestattet. Die Gestattung erfolgt nach den für § 12 Abs. 3 AWV (alt) geltenden Grundsätzen.

§ 13 AWV (alt), wird durch EG-Recht ersetzt. Nach Artikel 2 Zollanmelder-VO kann jede Person, die die Ware in ihrem Besitz hat und über die zur Ausfuhr erforderlichen Unterlagen verfügt, also der Versender wie der Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 AWV (alt), die Ware zur Ausfuhr anmelden. Da nach Artikel 2 DVO bzw. nach Artikel 161 Abs. 5 Satz 1 Zollkodex auch die Ausfuhrzollstellen am Sitz des Versenders und am Verladeort der Ware für die zollamtliche Behandlung zuständig sind, können der Versender und der Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 AWV (alt) weiter die Ausfuhranmeldungen anstelle des Ausführers abgeben. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 AWV (alt) brauchen nicht übernommen zu werden, da nach EG-Recht für jeden Anmelder identische Vorschriften für die zollamtliche Behandlung gelten.

Die DVO, vgl. Artikeln 13, 15, 19 und 21 sieht zudem vor, daß ergänzende und ersetzende Anmeldungen durch den Anmelder erfolgen. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 AWV (alt) sind daher ebenfalls überholt. Auch nach EG-Recht besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Versender oder der Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 AWV (alt) die unvollständige und vereinfachte Anmeldung als Vertreter des Ausführers abgeben, vgl. Artikel 3 Abs. 1 Zollanmelder-VO.

§ 14 AWV (alt) wird nicht übernommen. Er enthält kein vereinfachtes Verfahren, das nach Artikel 29 DVO beibehalten werden kann.

§ 12 AWV (neu) enthält ergänzende Vorschriften zum Anschreibeverfahren nach Artikeln 22 bis 27 DVO, welches das bisherige Vorausanmeldeverfahren nach § 15 Abs. 1 bis 4 AWV (alt) ersetzt. Neubewilligungen nach dem bisherigen § 15 Abs. 1 AWV werden daher nicht mehr erteilt. Soweit der gesamte Ausfuhrvorgang über deutsche Zollstellen erfolgt, gelten jedoch gemäß Artikel 29 DVO bereits bewilligte Zulassungen bis zum 31. Dezember 1993 fort, ausgenommen für Ausfuhren nach Libyen, vgl. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung. Bewilligungen des Anschreibeverfahrens nach Artikeln 22 bis 27 DVO werden aus exportkontrollpolitischen Gründen vorerst ebenfalls auf Ausfuhren in andere Länder als Libyen beschränkt. Artikel 23 Abs. 1 DVO läßt eine entsprechende Beschränkung der Bewilligung zu.

§ 12 Abs. 1 AWV (neu) übernimmt ergänzend zu Artikel 22 Abs. 2 DVO den bisherigen § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWV.

§ 12 Abs. 2 AWV (neu) legt die zuständige Behörde für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens nach Artikel 22 Abs. 2, Artikel 23 DVO fest.

§ 12 Abs. 3 AWV (neu) regelt die Abgabe der Versicherung nach § 9 Abs. 5 AWV im Anschreibeverfahren. Die Versicherung des Ausführers kann auch in der ergänzenden Anmeldung abgegeben werden.

§ 13 AWV (neu) übernimmt gemäß Artikel 29 DVO für Ausfuhren, die nur über deutsche Zollstellen abgewickelt werden, das bisherige Vorausanmeldeverfahren des § 15 Abs. 5 AWV. Für unmittelbare Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland können Bewilligungen nach dem bisherigen § 15 Abs. 5 AWV weiter

erteilt werden. Abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 1 AWV (alt) fordert § 13 Abs. 1 Satz 1 AWV (neu) für die Zulassung zur Vorausanmeldung zusätzlich, daß die Zulassung exportkontrollpolitische Belange nicht berührt. Aus diesem Grund müssen insbesondere Ausfuhren nach Libyen von der Zulassung ausgenommen werden; erteilte Zulassungen nach § 15 AWV (alt) werden entsprechend beschränkt, vgl. Artikel 2 Abs. 1 und 2.

Da das Vorausanmeldeverfahren nach § 15 Abs. 1 bis 4 AWV (alt) durch das Anschreibeverfahren nach Artikel 22 bis 27 DVO ersetzt wird, übernehmen § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 AWV (neu) den § 15 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 bis 4 AWV (alt) für das Vorausanmeldeverfahren nach dem bisherigen § 15 Abs. 5 AWV (alt). Diese Vorschriften gelten auch für Zulassungen zum Vorausanmeldeverfahren nach § 15 Abs. 1 bis 4 AWV (alt), die vor dem 1. Januar 1993 erteilt wurden.

§ 13 Abs. 5 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 15 Abs. 5 Satz 5 AWV.

§ 13 Abs. 6 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 15 Abs. 6 für Ausfuhren in Drittländer.

Der bisherige § 15 Abs. 7 AWV entfällt aufgrund der Streichung des § 14 AWV (alt).

§ 16 AWV (alt) wird nicht übernommen. Das vereinfachte Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 AWV wird durch das Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 DVO ersetzt. Erteilte Zulassungen zum vereinfachten Verfahren gelten bis zum 31. Dezember 1993 fort, ausgenommen für Ausfuhren nach Libyen, Artikel 2 Abs. 3.

Die Zuständigkeitsregelungen in § 16 Abs. 3 und 4 AWV (alt) sind durch Artikel 161 Abs. 5 Zollkodex und die Möglichkeit der Anmeldung durch den Versender oder einen anderen Besitzer der Waren als Vertreter des Ausführers durch Artikel 2, 3 Abs. 1 Zollanmelder VO bzw. Artikel 64 Zollkodex abgedeckt.

§ 14 AWV (neu) übernimmt, gestützt auf Artikel 33 DVO, die Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung bei der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle, die bislang in § 19 AWV geregelt waren. Diese nationalen Befreiungsvorschriften sind nicht notwendig mit den Befreiungsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften identisch. Ihre Geltung ist daher nur bei Ausfuhren gewährleistet, die vollständig in der Bundesrepublik Deutschland abgewickelt werden, vgl. dazu den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 38/92 betreffend I. 1 und 2: Auswirkungen des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 auf die Außenwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 1992, BAnz. S. 9505, Nr. II 1.3.

Die Formulierung der Befreiungstatbestände ist an den Binnenmarkt angepaßt. Die Befreiungstatbestände stellen jetzt auf die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ab. Die Befreiungen in § 19 Abs. 1 Nr. 4a, 7, 8a, 9, 11, 11a, 12, 12a, 13, 14, 16, 18, 18a, 19, 20, 27, 31, 31a, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41 AWV (alt) werden entsprechend geändert.

Die Wertgrenze für die zollamtliche Behandlung landwirtschaftlicher Produkte, § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buch-

stabe b AWV (alt), wird entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AWV auf 250 Deutsche Mark erhöht.

Im bisherigen § 19 Abs. 1 Nr. 7 AWV (alt) werden die Begriffe „Lotsendampfer“ und „Hoheitsgebiete“ durch die präziseren Begriffe „Lotsenversetzschiffe“ und „Hoheitsgewässer“ ersetzt.

§ 19 Abs. 1 Nr. 8a AWV (alt): Die am 1. März 1993 in Kraft getretene Ausfuhrliste (83. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 3. Dezember 1992, BAnz. vom 24. Dezember 1992 Nr. 242a) hat die Genehmigungspflicht für Ausfuhren bestimmter Hubschrauber und deren Bestandteile in den Irak (vgl. die bisherige Position 1462) auf Ausfuhren in alle Länder der Länderliste H erweitert, vgl. die Position 9A993. § 19 Abs. 1 Nr. 8a AWV (alt) wird entsprechend geändert.

§ 19 Abs. 1 Nr. 8b AWV (alt) ist durch den Binnenmarkt überholt.

Die Befreiung für die Ausfuhr von Hausmüll im bisherigen § 19 Abs. 1 Nr. 20a AWV wird im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen, § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfallgesetz, aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 Nr. 28 AWV (alt) gilt künftig nur für Ausfuhren auf Grund des internationalen Carnets A.T.A. Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1993 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (ABl. EG 1994 Nr. L 2 S. 1) gilt nicht fort.

§ 14 Abs. 2 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 19 Abs. 2 AWV. Entsprechend der Zollanmelder VO stellt er auf den Anmelder ab. § 14 Abs. 3 AWV (neu) nimmt die in § 19 Abs. 4 AWV (alt) aufgeführten Waren von den Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung aus. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) nimmt er Interventionswaren von der Befreiung in § 14 Abs. 1 Nr. 39 AWV (alt) aus.

§ 15 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 16b AWV. Die Meldungen sind nun vom Anmelder bei der Ausfuhr anstatt bei der Ausgangszollstelle abzugeben. Die Warenbezeichnungen werden an die Kombinierte Nomenklatur angepaßt.

§ 16 AWV (neu) übernimmt die Verfahrenserleichterungen für Kohleausfuhren gemäß dem bisherigen § 20 AWV. Nach Artikel 29 DVO können diese Erleichterungen allerdings nur übernommen werden, falls die gesamte Ausfuhr in der Bundesrepublik Deutschland abgewickelt wird. Wegen der Streichung von § 13 AWV (alt) entfällt der bisherige § 20 Abs. 2 Satz 3 AWV. Die Warenbezeichnungen werden an die Kombinierte Nomenklatur angepaßt.

§ 16a AWV (neu) übernimmt den früheren § 20a AWV und paßt ihn an die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG

Nr. L 219 S. 9) an. In dieser Verordnung werden die bislang in den EG-Mitgliedstaaten geltenden Kontrollvorschriften ab dem 1. Januar 1993 harmonisiert und ein einheitliches Kontrollverfahren eingeführt.

§ 16b Satz 1 AWV (neu) stellt klar, daß für Wiederausfuhren, für die nach EG-Recht ein Ausfuhrverfahren der DVO durchzuführen ist, ergänzend die §§ 9 ff. AWV (neu) gelten. Das erleichterte Ausfuhrverfahren für durch die Post oder die Eisenbahn versandte Waren nach § 9 Abs. 4 AWV (neu) ist allerdings nur der Ausfuhr von Gemeinschaftswaren vorbehalten.

§ 16b Satz 2 AWV (neu) sieht ergänzend zu Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 Zollkodex vor, daß auch die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren, die in Freizonen verbracht wurden, einer Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 161 Abs. 5 Zollkodex und Artikel 30, 2 ff. DVO bedarf. Nach Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 Zollkodex ist nur für die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren, die bei ihrem Verbringen in die Europäischen Gemeinschaften in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung überführt wurden, eine Ausfuhranmeldung erforderlich, Artikel 182 Abs. 3 Satz 3, 4 Zollkodex, Artikel 30 DVO. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung sind nach Artikel 84 Abs. 1 b Zollkodex das Zollagerverfahren, die aktive Veredelung, die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die vorübergehende Verwendung und die passive Veredelung. Da die Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen der AWV auch für Wiederausfuhren von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen gelten, wird zur Überwachung der Wiederausfuhren, entsprechend der bisherigen Regelung, gemäß §§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 sowie 46 Abs. 3 Satz 1 AWG das Ausfuhrverfahren vorgesehen, falls sie nicht lediglich durch die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG durchgeführt werden. Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager (ABl. EG Nr. L 246/33) steht dieser Regelung nicht entgegen. Die Geltung dieser Vorschrift ist nach Inkrafttreten des Artikels 161 Abs. 2 Zollkodex fraglich. Außerdem werden derzeit Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex erarbeitet, die Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 zum 1. Januar 1994 ablösen werden.

Artikel 1 Nr. 9 bis 19 faßt die Verfahrensvorschriften für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren neu. Die AWV differenziert künftig zwischen Vorschriften für Ausfuhren aus den Europäischen Gemeinschaften, die in einem 2. Untertitel — genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften — zusammengefaßt sind, und Ausfuhren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem 3. Untertitel — genehmigungsbedürftige Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften — geregelt sind. Für letztere gelten nach Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag auch im Binnenmarkt materielle Beschränkungen fort. Wegen des Wegfalls der Grenzkontrollen entfallen aber die für Ausfuhren in Drittländer geltenden Verfahrensregelungen. Materielle Beschränkungen von Wiederausfuhren bleiben auch in § 38 AWV geregelt.

Zu Nummer 10

Wegen der Aufhebung des Ausführerbegriffs in § 8 Abs. 1 AWV definiert § 17 Abs. 1 AWV (neu) diesen Begriff für materielle Ausfuhrbeschränkungen neu.

Zu Nummer 11

Nummer 11 paßt § 18 AWV an das geänderte Zollaussuhrverfahren nach Artikel 161 Zollkodex, der DVO und der Neufassung von §§ 9 bis 16b AWV an. § 18 Abs. 3 AWV (alt) ist wegen der Aufhebung von § 16 AWV (alt) gegenstandslos.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift enthält eine Anpassung an den geänderten Aufbau des bisherigen 2. und 3. Titels des Kapitels II — Warenausfuhr, vgl. die Erläuterungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 13

§ 19 AWV (neu) enthält die Befreiungen von der Ausfuhrgenehmigungspflicht und die Ausnahmen von diesen Befreiungen, die bisher in § 19 Abs. 1, 3 und 4 AWV enthalten waren. Da § 14 Abs. 1 AWV (neu) nur von der zollamtlichen Behandlung befreit, befreit § 19 Abs. 1 Satz 1 AWV (neu) die in § 14 Abs. 1 AWV (neu) aufgeführten Waren auch von der Ausfuhrgenehmigungspflicht. § 19 Abs. 1 Satz 3 AWV (neu) übernimmt den bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 AWV, § 19 Abs. 2 AWV (neu) den bisherigen § 19 Abs. 4 AWV. § 19 Abs. 3 Satz 2 AWV (alt) ist durch den Binnenmarkt überholt.

Zu Nummern 14 und 15

§§ 20 und 20a AWV (alt) werden aufgehoben, da diese Verfahrensregelungen für die Ausfuhr von Kohle, Obst und Gemüse jetzt im Untertitel 1 — genehmigungsfreie Ausfuhr aus den Europäischen Gemeinschaften — aufgeführt sind, vgl. die Ausführungen zu §§ 16, 16a AWV (neu).

Zu Nummern 16 und 33

Nummern 16 und 33 heben §§ 20c und 35b AWV auf. Die Wirtschaftsklauseln des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983, deren Umsetzung die §§ 20c und 35b AWG dienten, werden seit Juli 1989 nicht mehr angewandt. Die seit Mitte 1992 geführten Verhandlungen mit dem Ziel, ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen abzuschließen, sind Ende März 1993 ohne Ergebnis beendet worden. Mit der Fortsetzung der Verhandlungen ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Auch nach der nochmaligen Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 bis September 1994 werden die seit Juli 1989

ausgesetzten Wirtschaftsklauseln nicht angewandt werden.

Zu Nummer 17

§ 20e AWV (alt) entfällt auf Grund des Binnenmarktes.

Zu Nummern 18 und 19

Die Vorschriften fassen die Verfahrensregelungen für genehmigungspflichtige Ausfuhren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in einem gesonderten Untertitel zusammen.

Nach § 21 Abs. 1 AWV (neu) gilt der zollrechtliche Ausführerbegriff gemäß Artikel 1 DVO für materielle Ausfuhrbeschränkungen entsprechend. § 21 Abs. 2 AWV (neu) sieht die entsprechende Geltung von § 17 Abs. 1a, Abs. 2 und 4 sowie § 19 AWV (neu) vor. Bis zum Abschluß einer anderweitigen Vereinbarung stellen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Ausfuhren von Rüstungsgütern in andere Mitgliedstaaten weiter Internationale Einfuhrbescheinigungen aus. § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AWV bleiben daher vorerst entsprechend anwendbar. § 17 Abs. 3 AWV ist nur bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften einschlägig. Wegen des Binnenmarktes ist § 18 AWV (neu) nicht anwendbar.

Zu den für Ausfuhren von Waren des Teils I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste in Mitgliedstaaten nach § 21 Abs. 2, § 17 Abs. 2 AWV (neu) bei der Antragstellung vorzulegenden bzw. nachzureichenden Unterlagen vgl. die Bekanntmachungen des Bundesausfuhramts über Exportkontrollverfahren I. im EG-Binnenmarkt ab 1993, II. auf Grundlage der neuen Ausfuhrliste ab 1. März 1993 vom 24. Dezember 1992, BAnz. S. 9622 Nr. I 1.3.1 bis 1.3.4, 2.2.1 bis 2.2.3 und über die Neufassung der Exportkontrollverfahren im EG-Binnenmarkt vom 26. Februar 1993, BAnz. S. 1599. Nach dem Abschluß der Verhandlungen über eine EG-Verordnung über die Harmonisierung und Liberalisierung der Ausfuhr von dual-use-Gütern und über das Kontrollverfahren für den Intra-EG-Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden diese Verfahren angepaßt werden.

Zu Nummer 20

§ 22 AWV gilt für Einfuhren in das Wirtschaftsgebiet fort, da Einfuhren von Stein- und Braunkohle nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 AWV auch künftig ermittelt werden müssen. Entsprechend stellt der neue § 22 Abs. 1 Satz 2 AWV klar, daß für den Begriff des „Einkaufslands“ in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AWV (neu) entgegen § 23 Abs. 1 und 4 AWV (neu) weiter die Begriffe des „Gebietsansässigen“ und „Gebietsfremden“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AWV maßgeblich sind.

Die Warennummern in § 22 Abs. 2 Nr. 3 AWV werden an die Kombinierte Nomenklatur angepaßt.

Zu Nummern 21 bis 34

Die Vorschriften passen den 2. und 3. Titel des Kapitels III — Wareneinfuhr — der AWV an den Binnenmarkt sowie an die Zollager VO und die Freizonen VO an. Wegen des Binnenmarkts beziehen sich beide Titel nur noch auf Einfuhren von Nichtgemeinschaftswaren in die Europäischen Gemeinschaften.

Nummern 21 und 27 stellen zur Anpassung an den Binnenmarkt klar, daß für die Einfuhrvorschriften des 2. und 3. Titels des Kapitels III in der Bundesrepublik Deutschland Ansässige und Ansässige in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichermaßen als Gebietsansässige anzusehen sind. Unter Wirtschaftsgebiet im Sinne der §§ 23 bis 36 AWV ist das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu verstehen. Die §§ 23 bis 36 AWV gelten daher, wie § 23 Abs. 1 a Satz 1 AWV (neu) klarstellt, nur noch für Einfuhren von Nichtgemeinschaftswaren in die Bundesrepublik Deutschland. Da die Bestimmungen des Zollkodexes zur Einfuhr erst am 1. Januar 1994 in Kraft treten, gelten §§ 23 bis 36 AWV im übrigen weitgehend unverändert fort.

Aus diesem Grund gelten auch § 23 Abs. 2 bis 5 AWV zunächst weiter fort.

Zu Nummer 22

Buchstabe a paßt § 27 Abs. 2 Nr. 1 AWV an den Binnenmarkt an. Buchstaben b, c und d, bb, passen § 27 Abs. 3 bis 5 AWV an die Zollager- und die Freizonen-VO an. § 27 Abs. 2 Nr. 3 AWV gilt fort, da Einfuhrkontrollmeldungen für Einfuhren aus Drittländern mit der Schaffung des Binnenmarktes nicht völlig entfallen.

Zu Nummer 23

§ 27 a AWV gilt fort, da Einfuhrkontrollmeldungen für Einfuhren aus Drittländern ab 1. Januar 1993 nicht völlig entfallen. Buchstabe a paßt § 27 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AWV an die Begrenzung des Warenkreises einfuhrkontrollmeldungspflichtiger Waren durch die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 21. Dezember 1992 (BAnz. S. 9757) an. Buchstabe b enthält Anpassungen an die Zollager-VO.

Zu Nummer 24

§ 28 a Abs. 2 AWV ist durch den Binnenmarkt überholt. Im übrigen kann § 28 a AWV für Einfuhren in

die Europäischen Gemeinschaften beibehalten werden.

Zu Nummer 25

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AWV ist durch den Binnenmarkt überholt. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AWV kann bei passiver Veredelung von Waren außerhalb der Europäischen Gemeinschaften relevant sein und wird daher beibehalten.

Zu Nummer 26

Nummer 26 paßt § 31 Abs. 1 AWV an die Änderung von § 29 Abs. 1 AWV an.

Zu Nummer 28

Die Vorschrift paßt die Befreiungstatbestände in § 32 Abs. 1 AWV an den Binnenmarkt (§ 32 Abs. 1 Nr. 11 c, 14, 15, 17, 22 a, 28, 29, 29 a, 32, 36 a AWV) sowie an die Freizonen-VO an (§ 32 Abs. 1 Nr. 3, 21 und 34 AWV). Die Befreiung für die Einfuhr von Hausmüll, § 32 Abs. 1 Nr. 23 a AWV, wird im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen, § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfallgesetz, aufgehoben.

Zu Nummern 29 und 30

§ 32 a AWV wird an die Zollager-VO und die Freizonen-VO angepaßt, § 33 AWV an die Freizonen-VO.

Zu Nummer 31

§ 34 AWV (alt) ist durch den Binnenmarkt überholt.

Zu Nummer 32

Die Vorschrift paßt § 35 a AWV an die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) an, welche die bislang in den EG-Mitgliedstaaten geltenden Kontrollvorschriften ab dem 1. Januar 1993 harmonisiert und ein einheitliches Kontrollverfahren einführt.

Zu Nummer 34

Nummer 34 paßt § 36 AWV an die Freizonen-VO an.

Zu Nummern 35 und 36

Nummern 35 und 36 passen die Vorschriften zur Durchfuhr an den Binnenmarkt an.

Zu Nummer 35

§ 38 Abs. 6 ist durch den Binnenmarkt überholt und wird aufgehoben. Im übrigen gilt § 38 AWV zunächst unverändert fort.

Aus exportkontrollpolitischen Gründen knüpfen die Beschränkungen der Durchfuhr gemäß § 38 Abs. 1 bis 5 AWV weiter an den Durchfuhrbegriff des § 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG an. Die Fortgeltung dieser Beschränkungen stützt sich, wie die Fortgeltung der materiellen Ausfuhrbeschränkungen, auf Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag. Im Rahmen der geplanten EG-Verordnung zur Harmonisierung der Ausfuhren von dual-use-Waren in Drittländer werden dual-use-Waren, deren Ausfuhr in Drittländer über die Bundesrepublik Deutschland von einem anderen EG-Mitgliedstaat genehmigt wurde, voraussichtlich vom Durchfuhrverbot des § 38 Abs. 1 AWV ausgenommen werden.

§ 38 Abs. 7 AWV wird beibehalten, weil der Begriff Empfangsland in fortgeltenden Bestimmungen der AWV verwandt wird.

Zu Nummer 36

§ 39 Abs. 1 bis 3 AWV werden grundsätzlich beibehalten, da Artikel 182, 183 Zollkodex und Artikel 30 DVO nur das Verfahren für die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in Drittländer, vgl. Artikel 182 Abs. 1 1. Alt. Zollkodex, und nicht das Verfahren zur Prüfung materieller Durchfuhrbeschränkungen regeln. § 39 Abs. 1 Satz 1 AWV wird an den Binnenmarkt angepaßt. Die Änderung von § 39 Abs. 1 Satz 2 AWV ist redaktioneller Art. § 39 Abs. 4 AWV wird durch die vorrangige Zuständigkeitsregelung in Artikel 182, 161 Abs. 5 Zollkodex, Artikel 30, 2 bis 6 und 8 DVO ersetzt.

Zu Nummer 37

Die Bestimmung befreit Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland von der Genehmigungspflicht nach § 45 Abs. 2 AWV. Sie entspricht damit für den Bereich des Dienstleistungsverkehrs (Kapitel V der AWV) vergleichbaren Vorschriften im Bereich der Warenausfuhr (Kapitel II der AWV) in § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 13 AWV (neu) oder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 15 KWKG). Diesen Bestimmungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß die dort genannten Stellen von Genehmigungspflichten be-

freit sind, weil sie Waren oder Kriegswaffen zur Erledigung dienstlicher Aufgaben benötigen und der mit den Genehmigungspflichten verfolgte Kontrollzweck deshalb nicht eingreift. Die neue Vorschrift erweitert diese Ausnahme auf den Bereich des Dienstleistungsverkehrs. Wegen der besonderen Sensibilität der in § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 AWV erfaßten Dienstleistungen wird die Befreiung abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 13 AWV (neu) auf Behörden der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zu Nummer 38

Die Streichung des Wortes „gelenkte“ trägt dem Umstand Rechnung, daß Raketen als gelenkte oder ungelenkte Flugkörper definiert werden, die zur Aufnahme von Kriegswaffen geeignet sind. Aus exportkontrollpolitischen Gründen müssen auch Dienstleistungen bezüglich ungelenkter Flugkörper der Genehmigung nach § 45b Abs. 2 AWV unterworfen werden.

Zu Nummern 39 und 43

Die Vorschriften passen § 67 Satz 1 AWV und die Gestaltung der Meldungen im Seeschiffsverkehr nach § 67 AWV an den Wegfall der Übermittlung einer Ausfertigung an den Bundesminister für Verkehr an, vgl. Artikel 1 Nr. 13 der 19. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 11. März 1992 (Banz. S. 2009).

Zu Nummer 40

Die Vorschrift paßt die Bußgeldbewehrungen in § 70 AWV an die Änderungen der AWV an. Auf Grund des § 33 Abs. 4 AWG, der durch das Verbrauchsteuer-BinnenmarktG eingeführt wurde, werden zudem Verstöße gegen die Ausfuhr- und Wiederausfuhrvorschriften des Zollkodexes und der DVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Nummern 40 Buchstabe a Unterbuchstabe aa, Buchstabe b Unterbuchstabe aa und Buchstabe e Unterbuchstabe aa passen die Obersätze von § 70 Abs. 1, 3 und 6 AWV (neu) an die Änderung von § 33 AWG durch Artikel 20 Nr. 1 Verbrauchsteuer-BinnenmarktG an.

Nummer 40 Buchstabe a Unterbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Änderung.

Nummer 40 Buchstabe a Unterbuchstabe cc berücksichtigt § 4b AWV (neu).

Nummer 40 Buchstabe b Unterbuchstaben bb bis dd berücksichtigen die Aufhebung der §§ 6, 6a Abs. 4 und § 38 Abs. 6 AWV sowie die Änderung von § 6a Abs. 3 AWV.

Nummer 40 Buchstaben c und d legen die Verstöße gegen Ausfuhrvorschriften und die Regelung der Wiederausfuhr des Zollkodexes und der DVO fest, die

auf Grund von § 33 Abs. 4 AWG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Absatz 4 betrifft Verstöße gegen die in Artikel 161 Abs. 2 und 5 bzw. Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 Zollkodex niedergelegte grundsätzliche Pflicht zur Ausfuhranmeldung von Ausfuhren bzw. zur Zollanmeldung bestimmter Wiederausfuhren; Absatz 5 ahndet Verstöße gegen Pflichten der DVO.

§ 70 Abs. 4 AWV (neu) sieht dabei, wie die übrigen Absätze von § 70 AWV (neu), die nicht vollständige Abgabe einer Ausfuhranmeldung oder Zollanmeldung als Unterfall der Abgabe einer nicht richtigen Ausfuhranmeldung oder Zollanmeldung an. Die nicht vollständige Abgabe einer Anmeldung wird daher in § 70 AWV (neu) nicht mehr gesondert bußgeldbewehrt. Der Umstand, daß die Ausfuhr- oder die Zollanmeldung bei einer unzuständigen Zollstelle abgegeben wird, begründet keine unrichtige Abgabe einer Ausfuhr- oder Zollanmeldung.

§ 70 Abs. 4 Nr. 1 AWV (neu) erfaßt, entsprechend dem früheren § 70 Abs. 4 Nr. 3a AWV die Nicht- bzw. die Abgabe einer unrichtigen Ausfuhranmeldung. Die Nichtabgabe der Ausfuhranmeldung umfaßt die Ausfuhr von Waren ohne jegliche zollamtliche Behandlung. Auch in diesem Fall ist entgegen der Pflicht zur Ausfuhranmeldung in Artikel 161 Abs. 2 und 5 Zollkodex keine Ausfuhranmeldung abgegeben.

§ 70 Abs. 4 Nr. 2 AWV (neu) ahndet Verstöße gegen die Pflicht zur Zollanmeldung von Wiederausfuhren von Nichtgemeinschaftswaren. Die Pflicht zur Zollanmeldung ergibt sich für Wiederausfuhren von Nichtgemeinschaftswaren, die in der Gemeinschaft in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung überführt wurden, aus Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 Zollkodex, bei Wiederausfuhren von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen aus § 16b Satz 2 AWV (neu).

§ 70 Abs. 5 AWV (neu) ahndet Verstöße gegen Pflichten der DVO bei der Ausfuhr von Gemeinschaftswaren und bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren.

§ 70 Abs. 5 Nr. 1 AWV (neu) erfaßt entsprechend dem bisherigen § 70 Abs. 4 Nr. 3a und 2 AWV Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers bei der Ausgangszollstelle und zur Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle.

§ 70 Abs. 5 Nr. 2 AWV (neu) sanktioniert die unrichtige Abgabe der unvollständigen Anmeldung und die pflichtwidrige Abgabe der ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung bei einer unvollständigen Anmeldung nach Artikel 11ff. DVO. Die Ausfuhr ohne Abgabe einer unvollständigen Anmeldung oder einer anderen erleichterten Anmeldung wird als Ausfuhr ohne zollamtliche Behandlung bereits durch § 70 Abs. 4 Nr. 1 AWV (neu) erfaßt. Die Bewehrung in § 70 Abs. 5 Nr. 2 AWV (neu) entspricht dem bisherigen § 70 Abs. 4 Nr. 3a und b, Nr. 5, 6 und 7 AWV. Der Versender, der Dritte und der Zulieferer im Sinne der bisherigen §§ 13 Abs. 1, 3 und 14 Abs. 1 Satz 1 AWV sind vom Anmelderbegriff des Artikels 2 der Zollanmelder-VO erfaßt.

§ 70 Abs. 5 Nr. 3 AWV (neu) ahndet entsprechend dem bisherigen § 70 Abs. 4 Nr. 3a und b AWV Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abgabe der

vereinfachten und der ergänzenden Anmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren nach Artikel 17ff. DVO oder zur ordnungsgemäßen Anmeldung im Anschreibeverfahren nach Artikel 22ff. DVO.

§ 70 Abs. 5 Nr. 4 AWV (neu) erfaßt Verstöße gegen die Pflicht des zugelassenen Ausführers im Anschreibeverfahren, den Zollbehörden rechtzeitig den Versand der Ware mitzuteilen, um diesen eine Beschau der Waren vor ihrem Abgang zu ermöglichen. Eine dem früheren § 70 Abs. 4 Nr. 4 AWV entsprechende Bußgeldbewehrung des frühzeitigen Entfernens der Ware von dem vom Ausführer mitgeteilten Ort ist daher nicht erforderlich.

§ 70 Abs. 5 Nr. 5 AWV (neu) ahndet Verletzungen der Pflicht des zugelassenen Ausführers, die Waren ordnungsgemäß anzuschreiben. Andere Verstöße gegen die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ziehen, abgesehen von den in § 70 Abs. 5 Nr. 3 AWV (neu) erfaßten Fällen, gemäß Artikel 24 Abs. 1 DVO den Widerruf der Bewilligung nach sich.

§ 70 Abs. 5 Nr. 6 AWV (neu) bewehrt Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage des Kontrollexemplars T 5 bei der Ausgangszollstelle.

Nummer 40 Buchstabe e paßt den bisherigen § 70 Abs. 4 AWV an das neue Ausfuhrverfahren und die Regelung der Wiederausfuhr an. Außerdem werden die Bußgeldtatbestände entsprechend der neuen Numerierung der AWV neu geordnet.

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe bb: § 70 Abs. 6 Nr. 2 AWV (neu) bewehrt nur noch die Verletzung der Gestellungspflicht bei der Ausfuhrzollstelle, da sich die Pflicht zur Gestellung bei der Ausgangszollstelle aus der DVO ergibt.

Nummer 40 Buchstabe c Unterbuchstabe cc hebt die Bußgeldtatbestände auf, die infolge der Anpassung der AWV an den Zollkodex und die DVO gegenstandslos geworden sind. § 70 Abs. 4 Nr. 7 AWV (alt) entfällt wegen der Aufhebung von § 14 AWV. § 70 Abs. 4 Nr. 8 AWV (alt) ist überholt, da der Begriff des Anmelders nach Artikel 3 Abs. 1 a, b Zollanmelder-VO den Vertreter umfaßt.

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstaben dd und ee ahnden Verstöße gegen § 9 Abs. 6 AWV (neu).

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe ff: § 70 Abs. 6 Nr. 5 AWV (neu) berücksichtigt außer der Aufhebung von § 13 AWV (alt), daß Versender und Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 AWV (alt) gemäß Artikel 2 Zollanmelder-VO die Waren bei der Ausfuhrzollstelle anmelden und gestellen können.

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe gg: § 70 Abs. 6 Nr. 6 AWV (neu) ahndet nur noch die unzutreffende und unvollständige Abgabe von Ausfuhrkontrollmeldungen, da sich die Ausfuhranmeldungs-pflicht nun aus dem Zollkodex ergibt, vgl. § 70 Abs. 4 Nr. 1 AWV (neu).

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe hh paßt § 70 Abs. 4 Nr. 17 AWV an die Änderungen der AWV an.

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe ii erfaßt nur noch die Nichtabgabe einer Erklärung nach § 19

Abs. 2 AWV (alt). Bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung liegt eine Ausfuhr ohne erforderliche Ausfuhranmeldung vor, § 70 Abs. 4 Nr. 1 AWV (neu).

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstabe kk paßt den bisherigen § 70 Abs. 4 Nr. 9 an die Neufassung von § 18 AWV an.

Nummer 40 Buchstabe c Unterbuchstabe ll enthält Folgeänderungen von § 70 Abs. 4 AWV (alt).

Nummer 40 Buchstabe e Unterbuchstaben mm bis pp berücksichtigen, daß die nicht vollständige Abgabe einer Erklärung als Unterfall der nicht richtigen Abgabe der Erklärung angesehen wird.

Zu Nummern 41 und 42

Die bisherigen Anlagen A 1 (Ausfuhranmeldung) und A 3 (Versand-Ausfuhrerklärung) sind dadurch überholt, daß die DVO grundsätzlich die Verwendung des Einheitspapiers für Ausfuhranmeldungen vorsieht. Die neue Anlage A 1 legt fest, welche Angaben die Felder des Einheitspapiers enthalten müssen, deren Ausfüllung nach der Einheitspapier-DVO den Mitgliedstaaten freigestellt ist. Die Anlagen S 1 bis S 3 sind durch die Aufhebung von § 50 AWV, vgl. die 19. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 11. März 1992 (BAnz. S. 2209), gegenstandslos.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 bis 3 regelt die Fortgeltung der Zulassungen zur Vorausanmeldung und zum vereinfachten Verfahren nach den bisherigen § 15 Abs. 1, 5

und § 16 Abs. 1 und 2 AWV. Diese vereinfachten Verfahren können nach Artikel 29 DVO fortgelten, falls der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. Aus exportkontrollpolitischen Gründen müssen die Zulassungen zudem auf Ausfuhren in andere Länder als Libyen beschränkt werden. Für Zulassungen nach § 15 Abs. 1 und 5 AWV (alt) gelten künftig § 13 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 bis 4 AWV (neu) entsprechend. Die nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 AWV, § 13 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 erforderliche Erklärung des Ausführers ist bei der Ausgangszollstelle vorzulegen. Die Versicherung des Ausführers kann auch in der ergänzenden Anmeldung abgegeben werden.

Artikel 2 Nr. 4 regelt die Verwendung der Vordrucke der bisherigen Anlagen A 1 und A 3.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten 28 Änderungsverordnungen zur Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1986 angezeigt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die begünstigenden Anpassungen an den Binnenmarkt treten rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

